



# Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

Bergbahnen Mitterbach GmbH

Gültig ab 15.12.2020

## 1. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteil für Beförderungsverträge und Verträge über sonstige Dienstleistungen und Produkte der Bergbahnen Mitterbach GmbH sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die dem Kunden im Internet ([www.gemeindealpe.at](http://www.gemeindealpe.at)) zugänglich sind und auch bei den verschiedenen Kassenschaltern/Bahnzugängen ausgehängt sind. Vertragsbestandteil sind überdies die Tarifbestimmungen, Preislisten und die Beförderungsbedingungen laut Aushang an den einzelnen Bergbahnzugängen und darüber hinaus dem Kunden zugänglich im Internet ([www.gemeindealpe.at](http://www.gemeindealpe.at)). Weiters sind die FIS-Regeln (Verhaltensregeln des Internationalen Skiverbandes) Vertragsbestandteil. Die Kunden sind verpflichtet, sich innerhalb der dem Seilbahnbetrieb gewidmeten Anlagenteile, im Skigebiet sowie auf sonstigen Pisten und Anlagen rücksichtsvoll zu verhalten und die körperliche Sicherheit anderer Personen nicht zu gefährden; dies gilt insbesondere auch gegenüber anderen Kunden der Bergbahnen Mitterbach GmbH.

Mit Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Bergbahnen Mitterbach GmbH anerkennt der Kunde die oben genannten Bestimmungen und verpflichtet sich dieselben einzuhalten. Widersprechende Bedingungen werden nicht akzeptiert.

Mündliche Erklärungen sind nur insofern wirksam, als sie firmenmäßig schriftlich bestätigt werden.

Angaben in Prospekten, Rundschreiben, Katalogen, Anzeigen etc. sind unverbindlich.

## 2. Haftung

Die allfällige Haftung gegenüber den Kunden aus dem Beförderungsvertrag, oder auf Grund anderer vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen, für Vorfälle aus oder beim Betrieb und der Benützung der Seilbahn und Liftanlagen sowie Skipisten und Skirouten trifft ausschließlich jenes Seilbahn- und Liftunternehmen, in dessen Skigebiet sich der Vorfall ereignet. Eine Haftung der übrigen Seilbahn- oder Liftgesellschaften des „Kartenverbund Mariazellerland“ oder anderen Kartenverbänden besteht nicht.

Für Verletzungen und sonstige Schäden von Personen, die sich ohne gültiges Ticket im Skigebiet aufhalten, besteht keine Haftung der Bergbahnen Mitterbach GmbH.

Die Haftung der Bergbahnen Mitterbach GmbH für Sach- und Vermögensschäden, die leicht fahrlässig verschuldet werden, ist ausgeschlossen. Jedenfalls ausgeschlossen sind der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden.

Eine Verantwortung bzw. Haftung besteht nur für den markierten Pistenbereich bzw. die Seilbahnanlagen. Außerhalb derselben sind die Kunden eigenverantwortlich und zur Gänze auf eigenes Risiko unterwegs.

Die Bergbahnen Mitterbach GmbH haftet nicht für verlorene oder sonst abhanden gekommene Sachen der Kunden, insbesondere nicht für solche, die von den Kunden im Skigebiet, in Geschäftsräumlichkeiten oder dergleichen abgelegt oder zurückgelassen worden sind.

Bei allen anderen Verträgen über sonstige Dienstleistungen und Produkte wird die Haftung der Bergbahnen Mitterbach GmbH für Sach- und Vermögensschäden, die leicht fahrlässig verschuldet werden, ausgeschlossen. Jedenfalls ausgeschlossen sind der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden.

### **3. Betriebsschluss, Vertragsende**

Der Beförderungsvertrag mit der Bergbahnen Mitterbach GmbH dauert nur bis zum Betriebsschluss. Nach Betriebsschluss sind Pistengeräte mit Seilwinden im Einsatz.. Die ausgewiesenen Pistenperren sind einzuhalten, in dieser Zeit ist das Betreten der Pistenflächen verboten. Die Haftung für Unfälle nach Betriebsschluss wird ausgeschlossen.

### **4. Vertragsverletzungen des Kunden**

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es seine vertragliche Pflicht ist, diese AGB, die Beförderungsbedingungen und die FIS-Regeln einzuhalten sowie sich rücksichtsvoll gegenüber anderen Kunden und den Erfüllungsgehilfen der Bergbahnen Mitterbach GmbH zu verhalten, insbesondere die körperliche Sicherheit anderer Personen nicht zu gefährden.

Es ist auch die vertragliche Pflicht des Kunden, den Anordnungen der Seilbahn- und Liftbediensteten (Erfüllungsgehilfen) der Bergbahnen Mitterbach GmbH Folge zu leisten.

Wird ein Verstoß des Kunden gegen diese vertraglichen Verpflichtungen von der Bergbahnen Mitterbach GmbH bzw. ihren Erfüllungsgehilfen festgestellt, kann der Kunde entschädigungslos aus dem Skigebiet verwiesen werden. In schwerwiegenden Fällen und bei wiederholtem Verstoß erfolgt neben dem ersatzlosen Entzug des Tickets auch eine Strafanzeige bei der Behörde.

Sämtliche Tickets sind nicht übertragbar. Verlorene Tickets werden nicht ersetzt. Jeder Ticketinhaber ist verpflichtet, das Ticket so zu verwahren, dass Dritte auf das Ticket nicht missbräuchlich zugreifen können.

### **5. Limitierung der Kartenausgabe**

Die Bergbahnen Mitterbach GmbH behält sich vor, bei geringer Schneelage oder drohender Überfüllung von Skipisten die Ausgabe aller oder einzelner Tickets zu

limitieren. Preisänderungen, auch tageweise, insbesondere bei Veranstaltungen, bleiben dem Unternehmen vorbehalten.

## **6. Betriebseinstellung**

Sollte der Betrieb der Sesselbahnen und Lifte wegen Schnee- und Witterungsverhältnissen teilweise oder ganz eingestellt werden, kann vom Kunden keine Rückerstattung des geleisteten Preises erlangt werden. Diese Betriebseinstellungen sowie allfällige Betriebsstörungen, aus welchem Grund auch immer, berechtigen nicht zu Rückerstattungen.

## **7. Höhere Gewalt**

Sollten die Wetter- und Schneeverhältnisse, behördliche Maßnahmen, höhere Gewalt (wie insbesondere Krieg, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen oder Ähnliches) oder die Nichtinbetriebnahme der Bergbahnen und Skilifte oder sonstige Gründe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dazu führen, dass die Dienstleistungen der Bergbahnen Mitterbach GmbH nicht erbracht werden können, ist die Bergbahnen Mitterbach GmbH nicht verpflichtet, die bereits gebuchten Leistungen zu erfüllen. In diesem Fall hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung des bereits bezahlten Entgeltes. Bereits geleistete Entgelte für Dienstleistungen aufgrund obiger Umstände werden nicht ersetzt.

## **8. Einschränkungen aufgrund der weltweiten Covid-19 Pandemie:**

Es ist allgemein bekannt, dass weltweit Beschränkungen auf Grund der COVID-19 Pandemie bestehen, welche auch für die Beförderung mit den Seilbahnanlagen und die Nutzung der Einrichtungen, die mit dem Ticket genutzt werden, zu beachten sind (z.B. Abstandsregeln, das Tragen von Mund-Nasen-Schutz, Beschränkung der Anzahl der beförderten Personen, Bestimmungen über die maximale Anzahl der Gäste, Regelungen für den Kassen-, Einstiegs- oder Ausstiegsbereich, Reduktion der Betriebszeiten, etc.).

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jederzeit Beschränkungen und Einschränkungen der Nutzung des Tickets auf Grund von behördlichen Anordnungen bzw. der gesetzlichen Bestimmungen eintreten können, was zu z.B. Verzögerungen der Beförderung, zur Verweigerung des Zutritts, zur vorzeitigen Beendigung des Betriebs, zur Nichterreicherung von Einrichtungen, etc. führen kann.

Auch auf Grundlage dieser oder vergleichbarer Beschränkungen und Einschränkungen bei der Nutzung der Tickets bestehen gegenüber dem jeweils verkaufenden Unternehmen keinerlei Ansprüche oder Forderungen.

## 9. Rückvergütung von Tickets

### a. Rückvergütung Std- und Tageskarten:

Eine Rückvergütung von Stunden- und Tageskarten ist nicht möglich.

### b. Rückvergütung Mehrtages-Karten:

Eine Rückvergütung ist ab einer Eineinhalbtageskarte unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nur für das Ticket der betroffenen Person möglich. Die Berechnung der Rückvergütung ergibt sich aus dem Kartenpreis und den ungenutzten Tagen derselben Kategorie.

### Rückvergütung Saisonkarten:

Eine Rückvergütung der Saisonkarte ist nur mit ärztlichem Attest nach einem Unfall möglich. Die Berechnung der Rückvergütung erfolgt mit den geplanten Betriebstagen der Wintersaison. Eine Rückvergütung von Saisonkarten ist nur bis Ende des Monats Februar möglich. Ab März besteht kein Anspruch auf eine Rückvergütung der Saisonkarte.

### c. Saisonkarten Rückvergütung aufgrund der COVID-19 Pandemie:

Kommt es aufgrund der Covid-19 Pandemie zwischen 25. Dez. 2020 und 28. Februar 2021 zu einer zeitgleichen behördlichen Schließung der drei Skiberge länger als drei Wochen, so wird die Saisonkarte für die Dauer der behördlichen Schließung aliquot rückvergütet. Die Berechnung der Rückvergütung entspricht dem Verkaufspreis dividiert durch einhundertseven Tage (geplante Saisondauer) multipliziert mit der Anzahl der Tage der zeitgleichen behördlichen Schließung der Skigebiete. Eine etwaige Rückvergütungen kann erst nach dem 21. März 2021 erfolgen, dies ist nur mittels Banküberweisung möglich.

## 10. Pistenrettung

Die Bergbahnen Mitterbach GmbH bietet teilweise einen eigenen Rettungsdienst an und es steht diesen frei, einen Kostenersatz für die entstandenen Aufwände zu verlangen.

Erfolgt die Pistenrettung durch den Österreichischen Bergrettungsdienst wird die Abrechnung der erbrachten Leistungen direkt durch den ÖBRD abgewickelt.

## 11. Datenverarbeitung

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere DSGVO und DSG). Die damit verbundene Datenverarbeitung ist für die Vertragserfüllung notwendig und erfolgt gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO.

Bei allen Anlagen sind Kameraanlagen installiert. Diese Kameraanlagen nehmen in Echtzeit und ohne Ton den sie umgebenden Bereich auf. Die Bilddaten werden in

Echtzeit im Internet ausgestrahlt, um den Gästen und Personen, die sich für das Angebot der Bergbahnen Mitterbach GmbH interessieren, einen aktuellen Eindruck von Wetter und Pistenbedingungen zu geben (Verarbeitungszweck). Obwohl diese Kamerasysteme einen eher weiten Aufnahmebereich haben und Personen in den Aufnahmen daher nicht oder nur sehr schwer erkennbar sind, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die Kameras Bilddaten als personenbezogene Daten erfassen. Wenn und soweit überhaupt personenbezogene Daten verarbeitet werden, bilden die berechtigten Interessen der Verantwortlichen, die darin bestehen, den Verarbeitungszweck zu erreichen, die Rechtsgrundlage dieser Datenverarbeitung.

Weitere Informationen zum Datenschutz und insbesondere zu den Betroffenenrechten sind in unserer Datenschutzerklärung im Internet enthalten (<https://www.niederoesterreichbahnen.at/datenschutz>).

## **12. Schutz des Waldes**

Die freie Zugänglichkeit des Waldes verlangt besonderes Verantwortungsbewusstsein und verpflichtet zu seinem Schutz. Gemäß Forstgesetz ist das Abfahren mit Wintersportgeräten im Wald und im Bereich von Aufstiegshilfen nur auf markierten Pisten oder Skirouten gestattet. Es ist verboten, Forstkulturen unter 3 m Baumhöhe zu betreten sowie Abfälle und Zigaretten wegzuworfen. Eine Nichtbeachtung hat Anzeigenerstattung nach dem Forstgesetz und den entschädigungslosen Entzug des Fahrausweises zur Folge. Besonders gefährdete Bereiche sind durch Hinweistafeln zusätzlich gekennzeichnet (Achtung Lawinengefahr, Hier endet das gesicherte Skigebiet, Wildruhezone- Befahren verboten) ein Befahren bzw. Betreten dieser Bereiche ist verboten.

## **13. Skitourengehen**

Das Skitourengehen ist im organisierten Skiraum ausschließlich auf den ausgewiesenen Skitourenaufstiegsrouten zu den hierfür vorgesehenen Zeiten gestattet. Grundsätzlich ist hintereinander aufzusteigen, ein nebeneinander hergehen ist unzulässig.

## **14. Mountaincartbahn**

Die Nutzer der Mountaincarts müssen sich vor Antritt der Fahrt mit den Benutzerregeln und Sicherheitsvorschriften vertraut machen. Es gelten die Verleihbedingungen für Mountaincarts, die dem Kunden im Internet ([www.gemeindealpe.at](http://www.gemeindealpe.at)) zugänglich sind und auch an verschiedenen Stellen ausgehängt sind

Den Anweisungen des Betreibers ist unbedingt Folge zu leisten. Sollte sich der Kunde den Sicherheitsanweisungen des Betreibers widersetzen, hat dieser das Recht, ihn von der Nutzung der Anlage auszuschließen. Das Ticket verfällt in diesem Falle ersatzlos.

Die Bergbahnen Mitterbach GmbH haftet außer bei Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Jedenfalls ausgeschlossen sind der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden. Die Bergbahnen Mitterbach GmbH haftet nicht bei Personen- und Sachschäden, die durch Fehlverhalten anderer entstehen.

Insbesondere besteht bei der Abfahrt mit den Mountaincars eine Verantwortung bzw. Haftung nur für den markierten Streckenbereich. Außerhalb desselben sind die Kunden eigenverantwortlich und zur Gänze auf eigenes Risiko unterwegs.

## **15. Paragleiter und Hängegleiter**

Starts sind nur auf dem von der Bergbahnen Mitterbach GmbH ausgewiesenen Bereich erlaubt.

Startberechtigt sind nur Piloten mit gültigem Paragleiterschein bzw. Hängegleiterschein, zugelassenem und haftpflichtversichertem Fluggerät und einer gültigen Tages- oder Saisonkarte. Start und Landung sind ausschließlich auf den gekennzeichneten Flächen gestattet. Für alle Skipisten besteht ausdrückliches Landeverbot. Alle gesetzlichen Vorgaben wie zum Beispiel Höhen- und Abstandsbestimmungen, aber auch allen anderen durch den Gesetzgeber erlassenen Bestimmungen sind einzuhalten.

Bei Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen kann ein Flug- und/oder Beförderungsverbot seitens der Bergbahnen Mitterbach GmbH ausgesprochen werden.

Flugverbot von 1. April bis 13. Mai laut Naturschutzbescheid zum Schutz der heimischen Birkhuhnpopulation sowie von 10. September bis 10. Oktober aufgrund der Jagdsperre.

Es sind die „Richtlinien Para- & Hängegleiter Gebiet“ der Bergbahnen Mitterbach GmbH ([www.gemeindealpe.at/paragleiten](http://www.gemeindealpe.at/paragleiten)) einzuhalten.

## **16. Sonstige Bestimmungen**

Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts als vereinbart. Ausschließlich zuständig ist das für am Sitz der Bergbahnen Mitterbach GmbH sachlich zuständige Gericht.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise rechtunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen. An die Stelle einer rechtswirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtswirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

Mitterbach am 15. Dezember 2020

Geschäftsführer